



## Satzung des "Wir für Cottbus e.V."

### Inhalt/ Übersicht:

- §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr
- §2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins
- §3 Erwerb der Mitgliedschaft
- §4 Beendigung der Mitgliedschaft
- §5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
- §7 Organe des Vereins
- §8 Vorstand und Bestellung des Vorstandes
- §9 Aufgaben des Vorstands
- §10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands
- §11 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- §12 Einberufung der Mitgliederversammlung
- §13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- §14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke
- §15 Salvatorische Klausel



### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wir für Cottbus“ und nutzt das oben gezeigte Logo. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Cottbus.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung:
  - a) die Förderung der Jugendhilfe
  - b) die Förderung des Denkmalschutzes und der DenkmalpflegeDie Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch z.B.: Pflege des Westfalendenkmal OBJ-DOK-Nr.: 09100176; die Organisation und Durchführung von Kinderfesten und Osterüberraschungen für Kinder; die Organisation und Durchführung von Weihnachtsfeiern für sozial Schwache
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche) Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Voraussetzung zur Aufnahme ist, dass der aufzunehmende Antragssteller zu keiner Zeit einer Gruppierung angehörte, die sich gegen das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland richtet, oder für eine solche tätig war.
- (5) Eine weitere Voraussetzung für die Aufnahme ist ein Aufnahmegespräch.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jederzeit fristlos möglich. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines schädigt
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied (Vorsitzenden, Stellvertretender Vorstand, Kassenwart, Beisitzer) muss bis zum Austrittersuch seine Pflichten und Aufgaben Weiterhin bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachkommen, wenn er diesen nicht nachkommt, ist ein Ordnungsgeld von einem dreifachen Jahresbeitrag zu zahlen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Vereinslebens zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, wenn es nicht länger als 3 Monaten mit den Mitgliedsbeiträgen im Verzug ist.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Allen Vereinsmitgliedern wird nahegelegt, sich von öffentlichen Veranstaltungen fernzuhalten, deren Inhalte sich gegen Vereinsinteressen des Vereins „Wir für Cottbus“ wenden.

## **§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen oder halbjährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der freiwilligen Spende/Aufnahmegebühr bestimmt das Mitglied.
- (3) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages regelt die Beitragsordnung.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, wobei die Mitgliederversammlung das höchste Organ darstellt.

## **§ 8 Vorstand und Bestellung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 3 Beisitzer.  
Der Vereinsvorsitzende hat wie jedes andere Vorstandsmitglied auch nur eine Stimme. Er ist keinesfalls mit irgendwelchen Sonder- oder Vetorechten ausgestattet.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Der Vorstand wird gewählt aus mindestens 5 Mitglieder des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, hat auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein neues Mitglied für Sonderaufgaben ohne Stimmrecht kooptieren. Auf dieser Mitgliederversammlung kann das kooptierte Vorstandsmitglied in den Vorstand nachgewählt werden. Mit Ende der

Legislatur des amtierenden Vorstandes endet auch die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitgliedes. Die Wahl hat auf der Tagesordnung zu stehen.

- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Wahl. Beantragt ein Mitglied eine geheime Wahl, so muss darüber abgestimmt werden.
- (6) Die Wahl des Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schatzmeisters, des Schriftführers und der Beisitzer erfolgt jeweils in Einzelwahl.
- (7) Der Vorstand ist nicht berechtigt, einzelne Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand zu entfernen. Eine Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder kann nur durch eine Mitgliederversammlung erfolgen.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

### **§ 10 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- (2) Ersatzweise für eine Vorstandssitzung kann der Vorstand auch Beschlüsse mittels eines Umlaufbeschlusses fassen. Der Umlaufbeschluss kann nur per E-Mail durchgeführt werden und muss in jedem Fall sofort nach Ablauf der Laufzeit schriftlich dokumentiert werden. Die Laufzeit eines UB beträgt im Normalfall 72 Stunden, kann aber bei Dringlichkeit auf 24 Stunden verkürzt werden.  
Jedes stimmberechtigte Vorstandsmitglied ist berechtigt Umlaufbeschlüsse zu initiieren. Nur der jeweilige Initiator ist berechtigt seinen UB zurückzuziehen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,

- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

## **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail oder Post unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung- dieses gilt auch bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel, jedoch mindestens 3 Mitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

## **§ 14 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Tierschutzverein Cottbus e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

## **§15 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Paragraphen gegen geltendes Gesetz verstoßen, wird der Rest der Satzung dadurch nicht berührt und die Satzung behält ihre Gültigkeit.

Cottbus, 18.01.2025